

BStGer RR.2014.172 vom 15. Juli 2014

Bundesstrafgericht, 2014-07-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2014.172

FR: TPF RR.2014.172 du 15 juillet 2014

IT: TPF RR.2014.172 del 15 luglio 2014

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an die Türkei. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG). Kontosperrung (Art. 33a IRSV).

Erwägungen

E. 7

November 2008 eine Beschwerde einreichen liess, auf welche das Bundesstrafgericht mit Entscheid RR.2008.285-286 vom 5. Februar 2009 nicht eintrat;

- mit Schlussverfügung vom 29. April 2014 die Bundesanwaltschaft dem türkischen Rechtshilfeersuchen insofern entsprach, als sie die rechtshilfeweise Herausgabe diverser Bankunterlagen betreffend auf A. lautende Konten bei der Bank C. AG und der Bank D. AG verfügte; sie sodann die Aufrechterhaltung der mit Verfügung vom 24. Oktober 2008 bei der Bank D. AG und bei der Bank C. AG angeordneten Kontosperrungen hinsichtlich der auf A. lautenden Konten anordnete (act. 1.2);

- dagegen A. vertreten durch Rechtsanwalt Lutz mit Eingabe vom 30. Mai 2014 Beschwerde erheben liess (act. 1); der Beschwerdeführer im Hauptpunkt beantragte, die angefochtene Schlussverfügung sei aufzuheben und die Unterlagen seien nicht herauszugeben; (sub-)eventualiter seien die Unterlagen, ohne die in der Beschwerde namentlich genannten Dokumente und unter Abdeckung der Angaben zu zwei genannten Personen, herauszugeben (act. 1 S. 2);

- 3 -

- gemäss Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG i.V.m. Art. 63 Abs. 4 VwVG die Beschwerdeinstanz, ihr Vorsitzender oder der Instruktionsrichter vom Beschwerdeführer einen Kostenvorschuss in der Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten erhebt; auf die Erhebung des Kostenvorschusses ganz oder teilweise verzichtet werden kann, wenn besondere Gründe vorliegen;

- Rechtsanwalt Lutz als Rechtsvertreter des Beschwerdeführers in Anwendung der vorgenannten Bestimmung mit Schreiben vom 5. Juni 2014 eingeladen wurde, bis 16. Juni 2014 einen Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 10'000.-- zu leisten, und darauf aufmerksam gemacht wurde, dass bei Säumnis auf die Beschwerde nicht eingetreten werde (act. 3);

- mit Schreiben vom 13. Juni 2014 Rechtsanwalt Lutz um Erstreckung der Frist um 30 Tage ersuchte (act. 4);

- mit Verfügung vom 16. Juni 2014 die Frist letztmals bis 27. Juni 2014 erstreckt wurde (act. 4);

- mit Schreiben vom 25. Juni 2014 Rechtsanwalt Lutz um Erstreckung der Frist zur Leistung des Kostenvorschusses bis am 31. Juli 2014 ersuchte (act. 8);
- mit Verfügung vom 26. Juni 2014 das Fristerstreckungsgesuch im Sinne einer Notfrist bis 30. Juni 2014 bewilligt wurde (act. 8);
- die Frist zur Bezahlung des Kostenvorschusses gewahrt ist, wenn der Betrag rechtzeitig zu Gunsten der Behörde der Schweizerischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist (Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG i.V.m. Art. 21 Abs. 3 VwVG);
- der Beschwerdeführer auch innerhalb der Notfrist den verlangten Kostenvorschuss nicht bezahlte; besondere Gründe, welche den Verzicht auf die Erhebung des Kostenvorschusses rechtfertigen würden, nicht vorliegen;
- auf die Beschwerde daher androhungsgemäss nicht einzutreten ist (Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG i.V.m. Art. 63 Abs. 4 VwVG);
- der Beschwerdeführer bei diesem Ausgang des Verfahrens kostenpflichtig wird (Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG);
- für die Berechnung der Gerichtsgebühr gemäss Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 63 Abs. 5 VwVG das Reglement des Bundesstrafgerichts über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren vom 31. August 2010 (BStKR, SR 173.713.162) zur Anwendung gelangt; die Gerichtsgebühr auf Fr. 500.-- anzusetzen ist (vgl. Art. 8 des Reglements).

- 4 -

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.